

## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/3887

Kiel, den 9. April 2020

### VBE zum Verbot der Gesichtsverhüllung im Rahmen der Schule

#### Anhörung für den Bildungsausschuss

#### Schulgesetzänderungen der §§ 17, 33, 34

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) unterstützt das Vorhaben, ein Verbot der Gesichtsverhüllung im Schulgesetz zu verankern.

*Danach dürfen Schülerinnen und Schüler in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulische Gründe erfordern dies. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen. Dies gilt ebenfalls für die Schulleiterinnen und Schulleiter, sowie die Lehrkräfte, das Betreuungspersonal und Praktikantinnen und Praktikanten in einem Lehramtsstudiengang (bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug [Bezug Beamtenstatusgesetz §34]), es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.*

Für den VBE gehört zum Leben in einer offenen Gesellschaft wie der unseren das öffentliche Tragen von gesichtsverhüllenden Kleidungsstücken aus religiösem Hintergrund<sup>1</sup> in den Bereich, der zwar toleriert jedoch nicht akzeptiert werden muss. Diese Differenzierung ist uns wichtig:

Die Wertschätzung dem Menschen gegenüber soll nicht verwechselt werden mit einer Wertschätzung gegenüber seinen Haltungen und Positionen, die ggfs. nur als Last zu ertragen, zu tolerieren wären. Eine Haltung, die mancherorts für die Verhüllung der Frau eintritt, verdient keinen Respekt. Sie kann nicht gutgeheißen (akzeptiert) und muss in diesem Sinne ertragen, toleriert werden.<sup>2</sup>

Anders sieht es in dem zu schützenden Raum der Schule aus. Hier kann nach Auffassung des VBE einschränkend zum Schutz der Schülerinnen und Schüler eingegriffen und der Toleranzrahmen eingeschränkt werden. Es geht um die hohe Bedeutung offener Kommunikation, die in der Schule nicht nur eingeübt, sondern auch tagtäglich und zu Beurteilungszwecken gelebt werden soll. Es geht aber auch schlicht und ergreifend um die Sicherheit in der Schule.

Allerdings stellen sich zwei Fragen, deren Klärung noch erforderlich ist:

1. Der VBE bittet um Prüfung, ob der Textausschnitt „in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen“ im Gesetzestext eindeutig und interpretationsfrei ist, oder in Anlehnung an SchG § 4 (10)<sup>3</sup> den ortsbezogenen Rahmen deutlicher fassen sollte: „im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule“. In der

<sup>1</sup> Gesundheitliche Gründe und Verkleidungen für bspw. karnevalistische und theatralische Anlässe sind selbstredend Ausnahmen, über die hier nicht weiter eingegangen wird.

<sup>2</sup> vergl. Michael Schmidt-Salomon: Eine kurze Geschichte der Toleranz in Denkanstöße 2018

<sup>3</sup> § 4 (10) „Die Schule trägt vorbildhaft dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Für alle Schulen gilt daher ein Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.“ (Schulgesetz)

Begründung zur Schulgesetzänderung wird diese Klärung gegeben, jedoch nicht so deutlich im Gesetzestext.<sup>4</sup>

2. Zur eindeutigen Identifizierung des Gegenübers sind die Lehrkräfte verpflichtet, bevor sie in Gesprächen Informationen über Schülerinnen und Schüler weitergeben. In Gesprächen mit gesichtsverhüllten Eltern sind Identifizierung und offene Kommunikation nicht möglich.
  - Das Ordnungsamt, so unsere Auskunft, nutzen den Fingerabdruck als Identifizierungsmöglichkeit. Auch die Lehrkraft muss zweifelsfrei mit dem berechtigten Erziehungsberechtigten reden können.
  - Für Absprachen, Vereinbarungen und gegenseitiges Verstehen ist das Erfassen der Mimik (offene Kommunikation) erforderlich. Kann von Erziehungsberechtigten verlangt werden, in Gesprächen (?) oder auf dem Schulgelände (?) auf eine Gesichtsverhüllung zu verzichten?

Christian Schmarbeck  
Landesvorsitzender des VBE

---

<sup>4</sup> „Das Verbot erstreckt sich ortsbezogen auf alle Schulgebäude und das Schulgelände und inhaltlich auf den Unterricht, die vorgesehenen Prüfungen und sonstige Schulveranstaltungen, auch wenn sie außerhalb des Schulgeländes stattfinden.“ (Begründung)